

Satzung der Gemeinde Mohlsdorf–Teichwolframsdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt zeitgleich mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99, 134) und Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. 12/2011 S. 531, 532) und § 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf–Teichwolframsdorf in seiner Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis erklärt die Gemeinde Mohlsdorf–Teichwolframsdorf das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 9 Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. 12/2011 S. 531, 532), in der jeweils gültigen Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch 3. ÄndVO vom 31.05.2011 (GVBl. S. 145), mit ihrer Anlage, dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis, in deren jeweils gültigen Fassung **für den eigenen Wirkungskreis** für anwendbar.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mohlsdorf vom 01.01.2002 und die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Teichwolframsdorf vom 03.09.2002 außer Kraft.

Mohlsdorf–Teichwolframsdorf, den 01. März 2013

Grimm
Beigeordnete

(Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 01. März 2013

Bekanntmachungsvermerk nach § 7 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Mohlsdorf–Teichwolframsdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten wurde am Donnerstag, 07. März 2013 im Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf öffentlich bekannt gemacht und tritt am 08. März 2013 in Kraft.

Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, 01. März 2013

Grimm
Beigeordnete

Siegel